

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Ausweisung von Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Flächen)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche FFH-Flächen welcher Ausdehnung und welcher Biotop- oder Habitat-Typen wurden in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2010 ausgewiesen?
2. Welcher Anteil der Landesfläche (in Hektar und Prozent der Landesfläche unter tabellarischer Aufstellung) wurde in den einzelnen Jahren seit dem 1. Januar 2010 bis heute als FFH-Flächen ausgewiesen?
3. In welcher Form und Höhe werden Grundbesitzer dabei für welche Art von Nutzungseinschränkungen ihres Eigentums entschädigt?
4. Für welche Nutzungseinschränkungen durch FFH-Gebiete werden Eigentümer nicht entschädigt?
5. Stehen die der Ausweisung von FFH-Gebieten zugrunde liegenden EU-Richtlinien 92/43/EWG bzw. 2013/17 EU und 2009/147/EG einem rechtsstaatlich üblichen Einspruchsverfahren bzw. Klageverfahren für die betroffenen Grundeigentümer bzw. Nutzer entgegen, in welchem gegen die Ausweisung eines FFH-Gebiets bei der zuständigen Behörde Einspruch eingelegt bzw. gegen eine behördliche Entscheidung geklagt werden kann?
6. Falls Frage 4 negativ beantwortet wird, welche Rechtsgründe oder gegebenenfalls anderen Gründe stehen in Baden-Württemberg gegebenenfalls einem Einspruchsrecht oder einem Klagerecht betroffener Eigentümer gegen die Ausweisung ihres Eigentums als FFH-Gebiet entgegen?

7. Machen die in Frage 5 genannten EU-Rechtsdokumente bestimmte Vorgaben, welche Mindestflächen oder welche bestimmten Landschafts- oder Habitat-typen, die in Baden-Württemberg vorkommen, zwingend als FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen?
8. In welchem Umfang und in welchen Kreisen und Gemeinden werden durch die vom Regierungspräsidium Freiburg am 15. Februar 2018 angekündigte „Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)“ und entsprechende Verordnungen anderer Regierungsbezirke gegebenenfalls bestehende Wohngebiete, von Gemeinden ausgewiesene oder den Regionalverbänden als vorgesehen bekannte Baugebiete, Hofstellen außerorts und vergleichbare, der Wohnung und Wirtschaft von Menschen dienende Flächen zu FFH-Gebieten erklärt?
9. Welche gegebenenfalls von wem und in welcher Weise kompensierten konkreten rechtlichen und praktischen Folgen (z.B. Einschränkungen im Bau-recht, Gartengestaltung etc.) hat dies für die Eigentümer bzw. Bewohner?
10. In welcher, insbesondere welcher den betroffenen Bürgern den Einspruchs-weg und den Klageweg eröffnenden Form werden in Baden-Württemberg in der Praxis der Ausweisung von FFH-Gebieten von welcher Behörde und auf wessen (z. B. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [LUBW], regio-nale Umweltämter) in welcher wissenschaftlichen Weise fundierte Konzep-tion hin die Artikel 6 (Festlegung der einzelnen Schutzgebiete), 8 (Meldever-fahren bei der EU-Kommission) und 2 Absatz 3 (weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte, Zitat: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnah-men tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung“) der Richtlinie 92/43/EWG verwirklicht?

19.07.2018

Sänze AfD

#### Begründung

Der Fragesteller wurde aus dem Wahlkreis (Rottweil) von einem Landwirt kontaktiert. Dieser machte darauf aufmerksam, dass derzeit im Rahmen der geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg auch von Gemeinden vorgesehene Baugebiete und bestehende Bauernhöfe als FFH-Flächen überplant seien. Sollte dem so sein, müssen solche Widersprüche aufgeklärt werden. Im Neckartal bei Sulz, Oberndorf und Rottweil sind FFH-Gebiete nicht selten bis unmittelbar an die heutige Wohnbebauung vorgesehen und lassen Gemeinden kaum Möglichkeit zu neuen Erschließungen. Der Entwurf mit den festgelegten FFH-Gebieten lag vom 9. April bis zum 8. Juni 2018 bei den Landratsämtern zur Einsicht aus. Jedoch machte das Regierungspräsidium Freiburg in seiner Bekanntmachung keine Angaben zu rechtlich relevanten Einspruchsmöglichkeiten und dem Rechtsweg für betroffene Bürger – gegen einen Verwaltungsakt nicht Einspruch erheben bzw. nicht klagen zu können, erschien ungewöhnlich. Es wurde den Bürgern lediglich formlos eine E-Mail-Adresse für „Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen während der Ausle-gungsfrist“ angeboten. Zu klären ist, ob eine Einspruchsmöglichkeit besteht bzw. warum sie gegebenenfalls nicht vorgesehen sein sollte. Im Rahmen von Natur-schutzflächen wäre eine Ausweisung von Hofstellen oder vorgesehenen Bauge-bieten nicht nachvollziehbar bzw. würde dem Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht gerecht.

## Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2018 Nr. 72-8840.40-04 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche FFH-Flächen welcher Ausdehnung und welcher Biotop- oder Habitat-Typen wurden in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2010 ausgewiesen?*
- 2. Welcher Anteil der Landesfläche (in Hektar und Prozent der Landesfläche unter tabellarischer Aufstellung) wurde in den einzelnen Jahren seit dem 1. Januar 2010 bis heute als FFH-Flächen ausgewiesen?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) weist der Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Artikels 4 der FFH-Richtlinie FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete aus. Anhand des Artikel 4 Absatz 1 und der in Anhang III der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien sowie einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt dazu jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Diese Meldung der FFH-Gebiete an die Europäische Kommission ist in Baden-Württemberg in den Jahren 2001 sowie 2004/2005 erfolgt und damit abgeschlossen. Über die Meldung hinaus wurden keine weiteren FFH-Gebiete ausgewiesen. Die FFH-Gebietskulisse umfasst 212 FFH-Gebiete mit einer Fläche von rund 428.000 ha (11,7% der Landesfläche).

Mit den Verordnungen der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) werden die bereits an die Europäische Kommission in den Jahren 2001 und 2004/2005 gemeldeten und von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 festgelegten FFH-Gebiete auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 Naturschutzgesetz zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Hierbei werden insbesondere die Außengrenzen der FFH-Gebiete vom Meldemaßstab 1:25.000 auf den Ordnungsmaßstab 1:5.000 flurstücks-scharf konkretisiert und an vorhandene Schutzgebietsgrenzen sowie an nachvollziehbare Linien, wie Flurstücksgrenzen, Wege oder klar erkennbare Strukturen in der Landschaft (wie Wasserläufe oder Waldränder) angepasst. Diese Präzisierung wird in einzelnen FFH-Gebieten zu geringfügigen Flächenzu- bzw. -abnahmen führen.

Für die FFH-Gebiete werden außerdem seit der Meldung der Gebiete Managementpläne (Bewirtschaftungspläne) erstellt, welche insbesondere die kartografische Darstellung der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten im Maßstab 1:5.000 sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die jeweiligen FFH-Gebiete beinhalten.

- 3. In welcher Form und Höhe werden Grundbesitzer dabei für welche Art von Nutzungseinschränkungen ihres Eigentums entschädigt?*
- 4. Für welche Nutzungseinschränkungen durch FFH-Gebiete werden Eigentümer nicht entschädigt?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer werden bei der Meldung und Ausweisung der FFH-Gebiete für Nutzungseinschränkungen ihres Eigentums nicht entschädigt, da es sich hierbei um eine rechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in FFH-Gebieten (insbesondere die §§ 33 und 34

Bundesnaturschutzgesetz) zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz darstellen.

Eigentümerinnen und Eigentümer, die zugleich die Bewirtschaftung durchführen, können jedoch im Rahmen der Agrarförderprogramme einen Ausgleich für Nutzungserschwerisse und Ertragseinbußen durch Natura 2000 erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer von Waldflächen werden mit den Förderrichtlinien „Umweltzulage Wald“ und „Nachhaltige Waldwirtschaft“ gefördert.

*5. Stehen die der Ausweisung von FFH-Gebieten zugrunde liegenden EU-Richtlinien 92/43/EWG bzw. 2013/17 EU und 2009/147/EG einem rechtsstaatlich üblichen Einspruchsverfahren bzw. Klageverfahren für die betroffenen Grundeigentümer bzw. Nutzer entgegen, in welchem gegen die Ausweisung eines FFH-Gebiets bei der zuständigen Behörde Einspruch eingelegt bzw. gegen eine behördliche Entscheidung geklagt werden kann?*

*6. Falls Frage 4 negativ beantwortet wird, welche Rechtsgründe oder gegebenenfalls anderen Gründe stehen in Baden-Württemberg gegebenenfalls einem Einspruchsrecht oder einem Klagerecht betroffener Eigentümer gegen die Ausweisung ihres Eigentums als FFH-Gebiet entgegen?*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie hindern nicht die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien zur rechtlichen Ausweisung der FFH-Gebiete in Baden-Württemberg. Gegen die FFH-Verordnungen steht jeder natürlichen und juristischen Person die Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

*7. Machen die in Frage 5 genannten EU-Rechtsdokumente bestimmte Vorgaben, welche Mindestflächen oder welche bestimmten Landschafts- oder Habitat-typen, die in Baden-Württemberg vorkommen, zwingend als FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen?*

Nach Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie erstellt jeder Mitgliedstaat anhand der in Anhang III der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen eine Liste von Gebieten, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie stufen die Mitgliedstaaten die Gebiete, die sie mit der nationalen Liste vorschlagen, als Gebiete ein, die aufgrund ihres relativen Werts für die Erhaltung jedes/jeder der in Anhang I bzw. II genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten.

Die erste Gebietsmeldung der FFH-Gebiete in Baden-Württemberg erfolgte im Jahr 2001, wurde aber von der Europäischen Kommission als nicht ausreichend bewertet, weshalb 2004/2005 FFH-Gebiete in Baden-Württemberg nachgemeldet wurden.

*8. In welchem Umfang und in welchen Kreisen und Gemeinden werden durch die vom Regierungspräsidium Freiburg am 15. Februar 2018 angekündigte „Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)“ und entsprechende Verordnungen anderer Regierungsbezirke gegebenenfalls bestehende Wohngebiete, von Gemeinden ausgewiesene oder den Regionalverbänden als vorgesehen bekannte Baugebiete, Hofstellen außerorts und vergleichbare, der Wohnung und Wirtschaft von Menschen dienende Flächen zu FFH-Gebieten erklärt?*

Durch die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien werden planungsrechtlich vor der Meldung der FFH-Gebiete Baden-Württembergs gesicherte Bebauungsflächen (Baugebiete) in rechtswirksamen Bebauungsplänen nicht als FFH-Ge-

bietsflächen festgelegt. An die Europäische Kommission gemeldete und von dieser festgelegte FFH-Gebietsflächen, die planungsrechtlich gesicherte Bebauungsflächen enthalten, verbleiben hingegen in der FFH-Gebietskulisse. Sie werden in den FFH-Verordnungen als FFH-Gebietsflächen ausgewiesen. Innerhalb der festgelegten FFH-Gebiete planungsrechtlich bisher nicht gesicherte, aber zur Bebauung vorgesehene Flächen in Regional- oder Bauleitplänen werden ebenfalls durch die FFH-Verordnungen als FFH-Gebietsflächen ausgewiesen. Diese können jedoch im Rahmen des § 1 a Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 36 und 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG überplant und einer Bebauung zugeführt werden.

Hofstellen wurden bei der Meldung der FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2004/2005 in der Regel nicht aus der FFH-Gebietskulisse ausgegrenzt. Sie sind damit Teil der von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 festgelegten FFH-Gebietskulisse, die Grundlage für die FFH-Verordnungen ist.

Aufgrund der erheblichen Anzahl von insgesamt 212 FFH-Gebieten in Baden-Württemberg und der daraus folgenden möglichen Betroffenheit nahezu aller Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg lässt sich eine differenzierte Auswertung von bestehenden, ausgewiesenen und geplanten Bebauungsflächen und Hofstellen in den auszuweisenden FFH-Gebieten nicht mit vertretbarem Aufwand erstellen.

*9. Welche gegebenenfalls von wem und in welcher Weise kompensierten konkreten rechtlichen und praktischen Folgen (z. B. Einschränkungen im Baurecht, Gartengestaltung etc.) hat dies für die Eigentümer bzw. Bewohner?*

Die FFH-Verordnungen führen zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 4 Baugesetzbuch) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden in den FFH-Verordnungen nicht aufgenommen.

*10. In welcher, insbesondere welcher den betroffenen Bürgern den Einspruchsweg und den Klageweg eröffnenden Form werden in Baden-Württemberg in der Praxis der Ausweisung von FFH-Gebieten von welcher Behörde und auf wessen (z. B. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [LUBW], regionale Umweltämter) in welcher wissenschaftlichen Weise fundierte Konzeption hin die Artikel 6 (Festlegung der einzelnen Schutzgebiete), 8 (Meldeverfahren bei der EU-Kommission) und 2 Absatz 3 (weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte, Zitat: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung“) der Richtlinie 92/43/EWG verwirklicht?*

Die in der FFH-Richtlinie geregelten Pflichten treffen den Mitgliedstaat, also die Bundesrepublik Deutschland. Dies betrifft insbesondere die Meldung und Ausweisung der FFH-Gebiete (Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 der FFH-Richtlinie), die Erstellung von Managementplänen (Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie), den Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten durch Umsetzung des Verschlechterungsverbots und der Prüfung von Plänen und Projekten (Artikel 6 Absätze 2 und 3 der FFH-Richtlinie) sowie die Finanzierung (Artikel 8 der FFH-Richtlinie).

Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie.

Die nationalen Zuständigkeiten zur Umsetzung der Natura 2000-Vorschriften richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht, soweit bundesrechtlich nichts bestimmt ist. Nach § 58 NatSchG des Landes Baden-Württemberg sind hierfür die

Naturschutzbehörden sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese werden von den Naturschutzfachbehörden nach § 60 NatSchG, insbesondere von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), beraten und unterstützt. Daneben nehmen auch die Landschaftserhaltungsverbände nach § 65 Abs. 2 NatSchG Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 wahr. Die Landesforstverwaltung wirkt an der Erstellung der Managementpläne (Bewirtschaftungspläne) mit Fachbeiträgen mit.

Gegen die rechtliche Ausweisung der FFH-Gebiete durch die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien steht jeder natürlichen und juristischen Person die Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

Mögliche Rechtsmittel von Bürgerinnen und Bürger kommen darüber hinaus bei Bewirtschaftungsauflagen sowie bei Anzeige-, Zulassungs- und Planungsverfahren in Betracht, soweit die Bewirtschaftung in einem FFH-Gebiet ausgeübt oder Projekte bzw. Pläne in einem FFH-Gebiet verwirklicht werden sollen. Das zulässige Rechtsmittel richtet sich nach dem jeweiligen Beschwerdegegenstand und ist daher im Einzelnen zu prüfen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär